

Allgemeine Hinweise

- Bauernverband Nidwalden (BVN) ist Trägerschaft LQB analog zur Vernetzung
- Aufgabebereich BVN
 - einzelbetrieblich Beratung der Landwirte (zwei Berater in NW)
 - Anlaufstelle zu Fragen einzelner Massnahmen
 - Mitarbeit in der Entwicklung bzw. Weiterentwicklung Projekt (Rückmeldung aus Beratung)
- LQB Projekt wird zentralschweizerisch organisiert
- Änderungen / Erläuterungen zu den nachfolgenden Massnahmen entstanden durch die offenen Fragen welche zentralschweizerisch Zusammengetragen wurden.
- Aktueller Massnahmekatalog ab ende Januar auf der Website BVN oder Landwirtschaftsamt – Infoblatt mit Viehzählung

Allgemeine Hinweise

- Es braucht 3 Massnahmen als Einstiegskriterium, dazu zählen **auch einmalige Massnahmen**, welche für die ganze LQ-Periode anrechenbar ist. (Bsp. Pflanzung Hochstammobstbäume)
- Bei Pachtlandverlust werden keine Rückzahlungen eingefordert
- Keine Massnahmen auf allen eingezonten Flächen
- Für die Beratung / Kontrolle sind folgende Unterlagen bereitzuhalten:
 - Karte(n) mit eingezeichneten Massnahmen
 - Hindernisse (Anzahl pro Parzelle aufschreiben)
 - Längenangaben und Stückzahl pro Parzelle dazu notieren
 - Abstände und Längen am besten horizontal messen
- Neuanmeldungen auch 2015 und folgende Jahre möglich

Hinweise zu Massnahmen



A1a Naturnahe Wege auf der Betriebsfläche

- Keine Viehtrieb oder Trampelwege
- Fahrweg auf Stützmauer anmeldbar, wenn eine Fahrspuren nicht befestigt ist.

Hinweise zu Massnahmen

A2 Durchgänge und Abzäunung im gekennzeichneten Wegnetz

- Neu auch Weideruten und Federgriffe anmeldbar
- Zäune müssen solange stehen, wie die Fläche beweidet wird
- Permanente Auszäunungen dürfen nicht angemeldet werden (müssen jährlich neu erstellt werden)
- Nur gekennzeichnete, offizielle Wanderwege
- **Merkblatt Durchgänge auf Website BVN**

Hinweise zu Massnahmen



A4 Kulturelle Werte Pflegen

- Objekte müssen auf LN stehen (im Hofraum nicht möglich)
- Standort muss seit 50 Jahren bestehen (Holzkreuze werden zwischendurch ausgewechselt)
- «Denkmal» wird durch «Gedenkstein» ersetzt (keine Panzersperren anmeldbar)

Hinweise zu Massnahmen

A5 Steinmauern

- Drahtsteinkörbe, Zyklopenmauern und Mauern aus einheitlichen Balaststeinen dürfen nicht angemeldet werden
- Mauerwerk mit Mörtel ist nicht zugelassen
- Steinmauer muss auf der LN sein und vom Bewirtschafter unterhalten werden (Strassenmauern werden oft von Gemeinde/Kanton unterhalten)

Hinweise zu Massnahmen

A6 Landwirtschaftliche Gebäude traditionell nutzen

- Zweitställe in Stufenbetrieben dürfen nicht angemeldet werden (i.d.R bewohnt)
- Maximum 5 Gebäude pro Betrieb
- 100.- pro Gebäude



Hinweise zu Massnahmen

A7 Holzlattenzäune und Schärhäge pflegen

- Holzlattenzaun: mind. 1 Querlatte
- Pferdekoppeln und Baumschutz aus Holzlatten nicht anmeldbar
- Abgrenzungen müssen zwingend der Einzäunung von Weiden oder Mähweiden dienen

A7c Lebhag und Dornenzaun unterhalten

- Neu ab 2015 möglich
- dienen als Abgrenzung, stehen auf LN/Sömmerungsgebiet
- Einheimische Straucharten, keine invasiven Neophyten

Hinweise zu Massnahmen

A8 Holzbrunnen, Stein- und Betontröge unterhalten

- Keine mit Holz ausgekleideten Badewannen
- Müssen während Weidezeit Wasser enthalten, ausserhalb der Weidezeit nicht zwingend nötig



Hinweise zu Massnahmen

A9 Einzelbäume, Baumreihen und Alleen erhalten

- Max. 2 Bäume pro ha LN; gilt für A9a1 und A9a2 zusammen
- Distanzen werden horizontal gemäss Geoportal der Kantone gemessen (von Baumstamm zu Baumstamm)
- Edelkastanie und Nussbaum gehören zu den Feldobstbäumen
- Abgang eines Baumes durch höhere Gewalt: Grund dem ALW melden, Neupflanzung ist freiwillig

A9b Einzelbäume, Baumreihen und Alleen pflanzen

- Selbst gezogene einheimische Laubbäume: 160.-/Stk.
- Bäume aus Baumschulen: 400.-/Stk. (Kaufquittung für Kontrolle bereithalten!)
- Mind. 3 m hoch oder auf Brusthöhe 10 cm Stammumfang

Hinweise zu Massnahmen

A10 Naturnahe Kleingewässer

- Die Mindestgrösse von 25 m² kann mehrere Gewässer umfassen
- Keine Fliessgewässer wie Bäche oder Entwässerungskanäle
- Pufferstreifen von 6 m ist zwingend einzuhalten (Kanton kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen)
- Keine jährliche Abgeltung durch Dritte



Hinweise zu Massnahmen

L1 Siedlungsnahe BFF

- **Neu: 400.-/ha BFF** anstelle von 25% der effektiven BFF-Beiträge
- Zusammenhängende BFF über mehrere Bewirtschaftungseinheiten können angerechnet werden, auch wenn eine der Einheiten mehr als 100 m Distanz zu Siedlungsfläche hat
- In NW nur Tallandschaft (Landschaftstyp 7) möglich



Hinweise zu Massnahmen

L2 Tristen erstellen

- Tristen müssen jedes Jahr neu angemeldet werden. Werden weniger Tristen gebaut als vorgängig angemeldet, ist dies sofort dem ALW zu melden
- Max. 50 Meter vom Herkunftsort des Schnittgutes entfernt
- Schnittgut aus Moor (Streu)- oder Wildheuflächen
- Tristen in Lawinenzügen können nicht angegeben werden
- **Merkblatt: Tristen**

Hinweise zu Massnahmen

L3 Zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung

- Anforderung: Mindestens 20 % der Dauerwiesen, werden frühestens 2 Wochen nach Beginn der Hauptfütterernte genutzt
- Frühjahrsweide gilt nicht als Beginn der Hauptfütterernte. Wird die Frühjahrsweide im zweiten Aufwuchs gemäht, kann diese der späteren Hauptfütterernte angerechnet.
- Es kann nur die gesamte Dauerwiesenfläche des Betriebes angemeldet werden
- Kontrolle erfolgt über das Wiesenjournal (gilt auch für Bio-Betriebe)

Hinweise zu Massnahmen



L4 Kleinstrukturen und Kleinrelief erhalten

- Nur in Flächen mit Schnittnutzung anmeldbar (Ext. Wiese, Wenig int. Wiese, Dauerwiese, Streuefläche)
- Nur Objekte, die mit von Hand geführten Maschinen ausgemäht werden müssen
- Wassergräben: maximale Sohlenbreite 40 cm
- **Merkblatt Kleinstrukturen und Kleinrelief in Bearbeitung**

Hinweise zu Massnahmen

L6 Wildheuflächen nutzen

- Im Jahr der Anmeldung findet eine Nutzung statt
- Fläche liegt im Sömmerungsgebiet, ist keine LN, bezieht keinen NHG-Beitrag
- Steiler als 50% geneigt oder Gehdistanz zu Maschinenweg mind. 100 m
- Mind. 200 m von Alpwirtschaftsgebäude entfernt
- Fläche ist grösser als 25 Aren
- Böschungen von Strassen, etc. gelten nicht als Wildheuflächen



Hinweise zu Massnahmen

L8 Offenhaltungsmassnahmen (einmalige Massnahmen mit Gesuch an Trägerschaft)

- Beiträge nur für effektiv verbuschte Flächen
- Einwuchsflächen können nur geltend gemacht werden wenn:
Die Flächen nicht als LN/Wald deklariert sind
→ unproduktive Fläche Code 0902 (ehemals LN Flächen)
- Tolerierter Verbuschungsgrad und Maximalbesatz/ha für Offenhaltung mit Tieren wird von der ZCH-Begleitgruppe noch festgelegt

Hinweise zu Massnahmen



L9a Hecken pflegen/ergänzen oder neu pflanzen

- Die Hecken müssen bei Betriebsdatenerhebung entsprechend der Anforderungen der Teilmassnahmen a-d angemeldet sein
- Betriebe die bei der Betriebsdatenerhebung keine Hecken deklariert haben, werden aus der Massnahme L9 gestrichen

Hinweise zu Massnahmen



L10 Hochstamm-Obstbäume pflegen/pflanzen

- Pflanzgut muss zwingend aus Baumschule stammen
- Kaufquittung für Kontrolle bereithalten!
- Wenn der Betrieb bei der Strukturdatenerhebung 20 oder mehr HOB angemeldet hat → L10b
- Abgang eines Baumes durch höhere Gewalt: Grund dem ALW melden, Neupflanzung ist freiwillig

Einzelbetriebliche Beratung



- Der BVN ist bestrebt, die Beratungen LQB und Vernetzung gemeinsam durchzuführen
 - Der Berater im jeweiligen Gebiet setzt sich direkt mit den Landwirten in Verbindung

oder

- Anmeldung bei Geschäftsstelle Bauernverband unter:
041 624 48 48 oder heidi.mathis@agro-kmu.ch

Fragen

**Besten Dank für
die Aufmerksamkeit**

